

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat aufgrund § 74 Abs. 3 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 14 am 23.2.2005 die folgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung von Forschungsvorhaben
mit Mitteln Dritter gemäß § 74 Abs. 3 BremHG¹ (Drittmittelordnung)
Vom 23.2.2005²**

Gliederung:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Bestimmung des (Dritt-) Mittelbedarfs (Kostenplan)
3. Akquisition von Drittmittelvorhaben
4. Anmeldung geplanter Drittmittelvorhaben
5. Arbeitsaufnahme/Untersagung der Durchführung
6. Durchführung/Verwaltung von Drittmittelvorhaben
7. Abschlussbericht/Veröffentlichung
8. Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Forschungsvorhaben sind drittmittelfinanziert, wenn sie nicht oder nur zum Teil aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden, sondern von Dritten durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen (§ 74 Abs. 1) (Drittmittelvorhaben).

Drittmittelvorhaben sind sowohl Vorhaben, die aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen durchgeführt werden als auch Vorhaben, die zum Zwecke der Förderung wissenschaftlicher Forschung finanziert werden.

- 1.2 Drittmittelvorhaben können von Mitgliedern der Universität durchgeführt werden, zu deren dienstlichen Aufgaben die selbständige wissenschaftliche Forschung gehört (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten). Gleiches gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 23, Lektoren und Lektorinnen gem. § 24a sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alten Rechts gemäß § 21, wenn und soweit ihnen Aufgaben in der Forschung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, darüber hinaus nur in dem Umfang und so lange ihnen durch die Ausgestaltung ihres Beschäftigungsverhältnisses Zeit zur selbstbestimmten Forschung eingeräumt ist.

- 1.3 Die Durchführung von Drittmittelvorhaben erfolgt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben. Die Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt (§ 74 Abs. 1). Vorhaben, die in Nebentätigkeit nach Maßgabe der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung durchgeführt werden, sind nicht Drittmittelvorhaben im Sinne der Ordnung. Ein als Dienstaufgabe wahrgenommenes Drittmittelvorhaben darf nicht mit einer Nebentätigkeit verbunden werden.

- 1.4 Ein Hochschulmitglied, das die Voraussetzungen gem. Nr. 1.2 erfüllt, ist berechtigt, Drittmittelvorhaben durchzuführen, wenn dadurch die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden, entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind und damit gerechnet werden kann, dass die Forschungsergebnisse

¹ Die im Folgenden zitierten Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des Bremischen Hochschulgesetzes.
² In der Fassung der Änderungsordnung vom 29.04.2015. Vom Rektor genehmigt am 04.05.2015.

in absehbarer Zeit zur Veröffentlichung vorliegen (§ 74 Abs. 2).

- 1.5 Die Freiheit der Forschung (insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung, § 7 Abs. 2) und der Lehre müssen auch im Rahmen der Drittmittelforschung uneingeschränkt gewährleistet sein. Drittmittel dürfen nur unter dieser Voraussetzung angenommen werden. Die Möglichkeit der Veröffentlichung darf nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden (§ 75 Abs.8).

2. Bestimmung des (Dritt-) Mittelbedarfs (Kostenplan)

- 2.1 Bei der Ermittlung des Mittelbedarfs für ein Drittmittelvorhaben sind sämtliche der Universität für seine Durchführung entstehenden Kosten zu erfassen. Dies sind:

- 2.1.1 die durch zusätzlichen Personal- und Sachmittelbedarf des Vorhabens entstehenden Kosten:

- a) mindestens die Personalkosten (einschl. Versorgungsanteile für Beamte bzw. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung bzw. zur Ruhelohnkasse, VBL-Umlage, vermögenswirksame Leistungen etc.) sowie Personalnebenkosten (z.B. Beihilfen) des zusätzlich einzustellenden Personals,
- b) Kosten für ersatzweise zu erteilende Lehraufträge und für die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte,
- c) Material- und Sachaufwand (Gerätebeschaffung bzw. Abschreibungskosten, Verbrauchsmaterialien, Reisekosten etc.).

- 2.1.2 die Personalkosten aller bei der Durchführung des Vorhabens einzusetzenden und aus Landesmitteln bezahlten Bediensteten der Grundausrüstung der Universität.

- 2.1.3 die Gemeinkosten:

- a) laufende Sachkosten eines Arbeitsplatzes (bezüglich des aus Mitteln der Universität und des auf der Grundlage der eingeworbenen Drittmittel neu zu beschäftigenden Personals),
- b) Kosten der Nutzung der Räume, Labore, Geräte (einschließlich Großrechner und anderer Großgeräte),
- c) allgemeine Verwaltungskosten einschließlich der zentralen Verwaltungsdienstleistungen.

Die Gemeinkosten sind in der Regel pauschal mit einem vom Rektorat festzusetzenden Prozentsatz der übrigen bei der Durchführung des Vorhabens entstehenden Kosten anzusetzen, der 20% nicht unterschreiten soll. Bei Projekten, die der Trennungsrechnung unterliegen, gelten die dort ermittelten Gemeinkostenzuschlagssätze.

- 2.1.4 die gesetzliche Umsatzsteuer² sowie 3 % Gewinnzuschlag; diese fallen in der Regel bei Auftragsforschungsvorhaben an, nicht aber wenn die Drittmittel als Forschungsförderung gewährt werden.

- 2.2 Die Summe der nach Nr. 2.1 festgestellten Kosten ist gegenüber dem Drittmittelgeber geltend zu machen.

2.2.1 Forschungsförderung

Bei Drittmittelvorhaben, die zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln (z.B. Bund, Länder) oder aus Mitteln gemeinnütziger Einrichtungen und Stiftungen, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Wissenschaftsförderung verpflichtet sind (z.B. DFG,

² der gesetzl. Mehrwertsteuersatz beträgt z.Zt. 19%

VW-Stiftung), finanziert werden, kann von der Erstattung der Kosten nach Nr. 2.1.2 und 2.1.3 ganz oder teilweise abgesehen werden. Dies gilt nicht für EU-geförderte Vorhaben.

2.2.2 Auftragsforschung

Bei Drittmittelvorhaben, die als Forschungsauftrag durchgeführt werden, kann im Ausnahmefall auf Antrag ganz oder teilweise von der Erstattung der Kosten nach Nr. 2.1.3 abgesehen werden, wenn zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung ein dringendes Interesse der Universität an der Durchführung des Vorhabens besteht.

- 2.2.3 In der Anmeldung gemäß Nr. 4 sind die Kosten nach Nr. 2.1 vollständig auszuweisen und gegebenenfalls die besonderen Gründe darzulegen, aus denen auf eine Erstattung der Kosten nach Nr. 2.1.3 durch den Drittmittelgeber ganz oder teilweise verzichtet werden soll. Über den Umfang des Kostenerstattungsverzichts entscheidet der Rektor. Im Hinblick auf bestimmte Mittelgeber kann diese Entscheidung allgemein getroffen werden.

3. Akquisition von Drittmittelvorhaben

- 3.1 Sowohl bei der Beantragung von Fördermitteln für die Durchführung eines Drittmittelvorhabens als auch bei der Aufnahme von Verhandlungen über die Erteilung eines Forschungsauftrages ist der Kostenplan gemäß Nr. 2.1 zugrunde zu legen.
- 3.2 Verhandlungen mit Auftraggebern für die Durchführung von Drittmittelvorhaben sollen auf der Grundlage des dieser Ordnung anliegenden Mustervertrags der Universität (Anlage 1) erfolgen. Der Vertrag wird zwischen der Universität, vertreten durch den Rektor, und dem Auftraggeber bzw. Mittelgeber abgeschlossen, nachdem er in der Rechtsstelle geprüft worden ist. Die Vertragsverhandlungen sind, soweit sie nicht ausschließlich inhaltliche Fragen des Forschungsvorhabens betreffen, unter Einbeziehung der Zentralverwaltung (Rechtsstelle, Dezernat 7) zu führen.
- 3.3 Die Durchführung eines Drittmittelvorhabens kann zwischen Universität und Vertragspartner auch vereinbart werden auf der Grundlage eines vom Projektleiter erstellten Angebots der Universität und einer entsprechenden Auftragserteilung durch den Vertragspartner, wenn
1. ein Kostenplan gemäß Nr. 2 aufgestellt wurde und in das Angebot eingegangen ist,
 2. die Kosten des Vorhabens 20.000,00 Euro nicht überschreiten,
 3. zusätzliche Universitätsressourcen nicht eingesetzt werden (vgl. 4.1.),
 4. die Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens durch die Universität in Lehre und Forschung und für Publikationen sichergestellt ist und
 5. allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen gemäß Nr. 4 und 5 ist der Vertragspartner bereits bei der Aufnahme der Vertragsverhandlungen hinzuweisen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vollständig vor, ist gemäß Nr. 3.2 Satz 3 zu verfahren.

4. Anmeldung geplanter Drittmittelvorhaben

- 4.1 Geplante Drittmittelvorhaben sind bereits bei der Akquisition bei der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung anzumelden, wenn für ihre Durchführung über die eingeworbenen Mittel hinaus Ressourcen der Universität erforderlich sind, die über die zugewiesene Ausstattung des Hochschullehrers hinausgehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- für die Durchführung des Vorhabens Bau- bzw. Installationsmaßnahmen erforderlich sind,
- der Antragsteller/Projektleiter/die Arbeitsgruppe nicht über ausreichend eigene Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens verfügt,
- nicht alle Kosten gemäß Nr. 2 durch den Mittelgeber gedeckt werden oder
- aus dem Projekt Folgekosten erwachsen, die über den Projektzeitraum hinaus entstehen und durch die Projektmittel nicht gedeckt sind.

4.2 Die Anmeldung hat zu enthalten

- die Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Gegenstandes des geplanten Vorhabens,
- den Drittmittelgeber,
- den voraussichtlichen Beginn und die Dauer des Vorhabens,
- den Kostenplan gemäß Nr. 2.1,
- den Umfang der erwarteten Drittmittel (gegliedert nach Personal- und Sachmitteln),
- den Raumbedarf für neu einzustellendes Personal,
- ggf. erforderliche Bau- bzw. Installationsmaßnahmen sowie
- ggf. den über die eigenen Ressourcen des Antragstellers/Projektleiters/der Arbeitsgruppe hinausgehenden Bedarf an universitären Ressourcen.

4.3 Bei allen Vorhaben, die nicht bereits gemäß 4.1 angemeldet sind, hat eine Anmeldung gemäß 4.2 spätestens mit der Bewilligung der Mittel bzw. dem Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages bzw. der Auftragserteilung gemäß Nr. 3.3 zu erfolgen. Sind bei Vorhaben gemäß 4.1 aufgrund der Verhandlungen mit dem Mittelgeber Abweichungen von der Anmeldung eingetreten, hat insoweit durch eine Nachmeldung die Berichtigung der ursprünglichen Anmeldung zu erfolgen.

4.4 Der Bewilligungsbescheid bzw. Vertrag sowie der Kostenplan sind dem Dezernat 3, Haushalt und Finanzen, zuzuleiten.

4.5 Für die Anmeldung ist das dieser Ordnung als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.

5. **Arbeitsaufnahme/Untersagung der Durchführung**

5.1 Die Arbeit an einem gemäß 4.1 bis 4.3 angemeldeten Drittmittelvorhaben unter Inanspruchnahme universitärer Ressourcen (Personal, Sachmittel und Einrichtungen) darf erst aufgenommen werden, wenn die Dekanin bzw. der Dekan bzw. die Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung dem bzw. der Projektleiter/in mitgeteilt hat, dass gegen die Durchführung keine Bedenken bestehen und die erforderlichen Mittel durch den Drittmittelgeber zur Verfügung gestellt worden sind.

5.2 Die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln sowie der Einrichtungen der Universität kann untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (Nr. 1) für die Durchführung von Drittmittelvorhaben oder die Anforderungen an die Finanzierung (Nr. 2) durch den Drittmittelgeber nicht in dem zu fordernden Umfang sichergestellt ist.

5.3 Die Dekanin bzw. der Dekan bzw. die Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung kann in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung gemäß Nr. 4 die Inanspruchnahme universitärer Ressourcen (Personal, Sachmittel und Einrichtungen) gemäß Nr. 5.2 ablehnen oder durch Auflagen beschränken.

- 5.4 Wird innerhalb der in Nr. 5.3 genannten Frist keine Entscheidung getroffen, kann der Projektleiter bzw. die Projektleiterin das Drittmittelvorhaben in dem angemeldeten Umfang durchführen.

6. Durchführung/Verwaltung von Drittmittelvorhaben

- 6.1 Die Verwaltung der Drittmittel erfolgt durch die Universitätsverwaltung, Dezernat 7. Auf Antrag der Projektleiterin bzw. des Projektleiters soll von der Verwaltung der Mittel durch die Universitätsverwaltung abgesehen werden, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen und dies mit den Bedingungen des Mittelgebers vereinbar ist (§ 75 Abs. 2 S. 4). Die Entscheidung trifft der Rektor. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung auch im Falle der Eigenverwaltung der Drittmittel. In den Fällen gemäß Satz 2 trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung ausschließlich der Projektleiter.
- 6.2 Aus Mitteln Dritter bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden als an der Hochschule tätige Bedienstete des Landes, befristet für den Zeitraum der Mittelbewilligung, eingestellt. Für die Auswahl des aus Drittmitteln finanzierten Personals gelten die allgemeinen Verfahrensregeln mit der Maßgabe, dass nur eingestellt werden kann, wer von der Projektleiterin bzw. vom Projektleiter zur Einstellung vorgeschlagen worden ist (§ 75 Abs. 3).

7. Abschlußbericht/Veröffentlichung

Ist das Projekt mit einem Abschlußbericht beendet worden, ist dieser auf entsprechende Anforderung hin dem Dezernat 1 zu übersenden.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschulen bei Forschungsaufträgen vom 1.2.1991 (BremABI 91, S. 112 in der Fassung der Änderungsordnung vom 2.10.1998, BremABI. S. 622), soweit sie für die Universität gilt, und die Drittmittelordnung der Universität vom 1.6.1993 außer Kraft.

Genehmigt vom Rektor am 4. März 2005.

Anlage zu Nr. 3.2: Mustervertrag
Anlage zu Nr. 4.5 Anmeldeformular

(Name)

Bremen, den _____

Fachbereich _____
der Universität Bremen

An
die Dekanin / den Dekan

**Anmeldung eines aus Drittmitteln geförderten Forschungsvorhabens
gemäß § 74 Abs. 1 BremHG in Verbindung mit Ziffer 4 der Drittmittelordnung**

Projekttitel:

Kurzbezeichnung (Thema und Zweck) des Forschungsvorhabens

Mit der/dem beigefügten Antragskopie/Bewilligungsbescheid zeige ich das Vorhaben an.

Die Kosten des Vorhabens in Höhe von Euro _____ sollen ganz/teilweise vom

Drittmittelgeber (Name) _____ finanziert
werden (vgl. anliegenden Kostenplan).

Im Hinblick auf die Erfordernisse gemäß § 74 Abs. 2 BremHG mache ich folgende Ausführungen:

1. Dauer des Vorhabens
2. Bewilligungsbedingungen (als bekannt voraussetzen z.B. bei DFG oder VW-Stiftung)
sonst

sind in der Anlage beigefügt.

3. Zeitliche Belastung des Drittmittelnehmers/Erfüllung der Dienstpflichten:

4. Beteiligung anderer Hochschulmitglieder und deren Belastung (ggf. Hinweis auf Ausführung im Antrag; hier auch Techniker aufführen):
5. Bedarf für Nutzung/Mitbenutzung von Einrichtungen der Universität (Räume, Labore, Großgeräte etc.)
6. Inanspruchnahme von Sachmitteln des Fachbereiches:
7. Ggf. erforderliche Bau- und Installationsmaßnahmen
8. Art und Zeitpunkt der abschließenden Veröffentlichungen:
9. Es stehen folgende Mittel aus der Gemeinkostenpauschale zur Verfügung bzw. werden mit eingeworben:
10. Folgebelastungen nach Beendigung der Forschung:

(Unterschrift)

Anlagen

Der/Die Dekan/in hat festgestellt, dass keine/folgende Bedenken gegen die Durchführung des vorstehenden Drittmittelvorhabens bestehen.

Bedenken:

Bremen, den _____

(FB-Verwaltung)

VERTRAG

über die Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens

Zwischen

der Firma

vertreten durch

(im folgenden "Unternehmen")

und

der Universität Bremen, Bibliotheksstraße 1, 28359 Bremen,

vertreten durch den Rektor

(im folgenden "Universität")

wird folgender Vertrag über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geschlossen.

§ 1

Aufgabenstellung

(1) Vertragsgegenstand ist die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens

„.....“

gemäß der Aufgabenbeschreibung vom (Anlage).

Die Vertragspartner übernehmen jeweils die in der Anlage nach Art und Umfang im einzelnen beschriebenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (im folgenden "FuE-Arbeiten").

(2) Für die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens in der Universität gelten die §§ 74 f BremHG.

(3) Die Universität erbringt die von ihr übernommenen FuE-Arbeiten unter der verantwortlichen Leitung von

- (2) Die Universität haftet lediglich für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln. Die Haftung für grobfahrlässiges Handeln wird für nachgewiesene Schäden auf die Höhe der Vertragssumme begrenzt. Für Mangelfolgeschäden wird keine Haftung übernommen.

§ 5

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung die für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen und benötigte Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Sie benennen einander jeweils einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur planmäßigen Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen herbeiführen kann.
- (2) Soweit in der Anlage eine weitergehende Mitwirkung des Unternehmens, etwa die Durchführung von Projektarbeiten, die Gestellung von Geräten oder anderweitigen Dienstleistungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Durchführung von FuE-Arbeiten, vorgesehen ist, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 6

Abnahme, Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit das Forschungs- und Entwicklungsergebnis in gegenständlicher Form (Apparate, Prototypen etc.) oder anderen abnahmefähigen Leistungen besteht, erfolgt die Abnahme möglichst unter Fertigung eines Protokolls. Ort der Abnahme ist der Sitz der Universität, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Erfolgt trotz Aufforderung der Universität keine Abnahme und ist nichts anderes vereinbart, so gilt das Forschungs- und Entwicklungsergebnis sechs Wochen nach der Aufforderung als abgenommen.
- (2) Das Unternehmen erwirbt Eigentum und Nutzungsrechte an dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis mit vollständiger Zahlung des gem. § 3 Abs. 1 vereinbarten Kostenbeitrages.

§ 7

Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Projektes zur Kenntnis erhaltenen betrieblichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, vertraulich zu behandeln und ohne Absprache mit dem anderen Vertragspartner Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 8

Rechte an den Ergebnissen

- (1) Die Ergebnisse der FuE-Arbeiten gehen, vorbehaltlich der Rechte der Universität nach Abs. 3, mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse, die dem gewerblichen Rechtsschutz zugänglich sind, mit der Übergabe des Schlussberichts an das Unternehmen über. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) An den der Universität zustehenden Urheberrechten an den Ergebnissen erhält das Unternehmen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 das nicht ausschließliche, durch das Unternehmen übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht, diese Ergebnisse in unveränderter oder veränderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 und Abs. 2 behält die Universität für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Ergebnissen und Rechten.

§ 9

Entstehende Schutzrechte

- (1) Erfindungen, die Mitglieder der Universität während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten machen, stehen ausschließlich der Universität zu und können von dieser unbeschränkt in Anspruch und auf ihren Namen zum Schutzrecht angemeldet werden. Die Universität wird das Unternehmen darüber informieren.
- (2) Erfindungen, die gemeinsam von Mitgliedern der Universität und Arbeitnehmern des Unternehmens während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemacht werden, sind von den Vertragspartnern gegenüber ihren Mitgliedern und Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen der Universität und des Unternehmens zum nationalen Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern Auslandsschutzrechte anzumelden sind. Jeder Vertragspartner darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners über seinen Schutzrechtsanteil verfügen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- (3) Wenn die Universität Erfindungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zum Patent anmelden will, wird sie das Unternehmen entsprechend informieren.

§ 10

Benutzung der Schutzrechte

- (1) Die Universität räumt dem Unternehmen eine Option auf Abschluss eines Vertrages über eine exklusive Lizenz zur Nutzung der im Rahmen der Forschungsarbeiten entstandenen Schutzrechte gegen angemessene Gegenleistung ein. Die Einzelheiten werden in dem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.
- (2) Die Laufzeit der Option ist befristet auf drei Monate ab Abschluss der Forschungsarbeiten. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig.
- (3) Die Option ist durch das Unternehmen schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber der Universität auszuüben.

- (4) Will das Unternehmen bei gemeinschaftlich angemeldeten Schutzrechten das Nutzungsrecht gewerblich ausüben, ist eine Vereinbarung mit der Universität über den Anteil der Universität am Schutzrecht gegen ein angemessenes Entgelt zu treffen. Die Nutzung durch Dritte bedarf der Abstimmung zwischen Unternehmen und der Universität.

§ 11

Geheimhaltung; Veröffentlichung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrags bekannt werden und Schutzrechte der Beteiligten betreffen können, Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (2) Es wird vereinbart, die Arbeitsergebnisse aus diesem FuE-Vertrag in angemessener Zeit zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll den Hinweis auf die Kooperation beider Vertragspartner enthalten. Eine Veröffentlichung durch einen der beiden Vertragspartner hat in Absprache mit dem anderen zu erfolgen. Im Hinblick auf den Zeitpunkt und den Inhalt der Veröffentlichung sind die jeweiligen Interessen des anderen Partners zu berücksichtigen.

§ 12

Kündigung

- (1) Der Forschungsvertrag kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe von einem Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Soweit nicht besondere Umstände eine fristlose Vertragsbeendigung rechtfertigen, beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate zum darauffolgenden Monatsersten. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des eingeschriebenen Briefes bei dem empfangenden Vertragspartner.
- (2) Wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 Satz 1 ist in der Regel nur der Wegfall der sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der FuE-Arbeiten, die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners, die Verletzung der Mitwirkungspflichten (§ 5) sowie die schwerwiegende Verletzung einer anderen Verpflichtung aus diesem Vertrag.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung erstattet das Unternehmen die der Universität bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten. Die Kosten der Universität, die aus nicht mehr oder nicht rechtzeitig lösbaren Verbindlichkeiten resultieren, sind ihr dann zu erstatten, wenn die Vertragsbeendigung vom Unternehmen zu vertreten ist.
- (4) Die FuE-Arbeiten sind von der Universität mit dem bis zur Vertragsbeendigung erarbeiteten Stand der FuE-Arbeiten, soweit möglich, unverzüglich abzuwickeln; die Regelungen für den ordentlichen Vertragsablauf gelten entsprechend. Weitergehende Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung bestehen nicht.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bremen.

§ 14**Änderung/Unwirksamkeit**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die ungültige(n) Bestimmung(en) durch eine ihr im Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 15**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft.

Für das Unternehmen:

Für die Universität Bremen:

, den

Bremen, den